

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe

Die Festsetzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse von Trinkgeldpauschalen für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe, amtliche Verlautbarung in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Nr. 66/1994, wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

- § 1.** Diese Festsetzung gilt für Dienstnehmer, die
- a) bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichert und
 - b) in Betrieben der Branche Hotel- und Gastgewerbe beschäftigt sind.

Höhe der Trinkgeldpauschalen

- § 2.** (1) Für das Servicepersonal mit Inkasso wird das Trinkgeld pauschal mit € 43,60 für den Kalendermonat festgelegt, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- (2) Für das Servicepersonal ohne Inkasso und Zimmermädchen wird das Trinkgeld mit € 18,17 für jeden Kalendermonat festgelegt, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- (3) Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden, ein Betrag von € 1,82 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.

Abwesenheitszeiten

- § 3.** Die Trinkgeldpauschalen nach § 2 sind während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes nicht anzusetzen.

Ausnahmen von der Pauschalierung

- § 4.** Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Lehrlinge, die mittätigen Ehegatten der Betriebsinhaber und Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen.

Wirksamkeitsbeginn

- § 5.** (1) Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002.
- (2) Die in Geltung gestandene Festsetzung im Hotel- und Gastgewerbe (Amtl. Verlautbarung Nr. 66/1994 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 6/1994) tritt mit Inkrafttreten dieser Festsetzung außer Kraft.
- (3) Die ursprüngliche Festsetzung in Schillingbeträgen wurde vom Vorstand der OÖ Gebietskrankenkasse am 14. Juni 1994 beschlossen.

*

Diese Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse am 13. Dezember 2001 beschlossen.

Der Obmann:

Oberchristl

Der leitende Angestellte:

Mayr